

Schutz vor Kindeswohlgefährdung – Anmerkungen zur aktuellen Debatte

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

Jedes Kind, das durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Schaden kommt, muss in einer zivilisierten Gesellschaft Überlegungen auslösen, wie solche Vorfälle künftig zu verhindern sind. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Kinder- und Jugendhilfe oder andere Institutionen früher oder intensiver hätten eingreifen können, um die körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, denen das Kind ausgesetzt wurde, zu reduzieren oder zu vermeiden.

Das Interesse der Öffentlichkeit bei solchen Ereignissen ist nicht nur erklärlich, es ist auch wünschenswert. Denn zum einen ist das Gewährleisten des Kindeswohls nicht nur eine Aufgabe von Fachleuten bestimmter Berufsgruppen, sondern es ist als ein Anliegen der gesamten Gesellschaft zu verstehen, und zum anderen werden durch das Interesse der Öffentlichkeit die zuständigen Institutionen gedrängt, nicht allzu schnell zum „Alltagsgeschäft“ überzugehen, sondern sich intensiv mit Fehlern und – zukunftsbezogen – mit Verbesserungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass das große Interesse der Öffentlichkeit und der Medien als unmittelbarer Handlungsdruck gegenüber Politik und Institutionen wirkt. So werden schnell neue Programme und Vorgehensweisen installiert, die kurzfristig Handlungsfähigkeit demonstrieren sollen, die aber in ihren Wirkungen nicht durchdacht sind. Neue Verfahren und Projekte werden so bisweilen mit kaum einlösbaren öffentlichen Erwartungen belegt, ohne dass deren Nebenfolgen schon ausreichend erwogen worden wären.

Das Interesse der Öffentlichkeit entzündet sich in der Regel an dramatisch verlaufenen Einzelfällen: Ein Kind ist zu Tode gekommen aufgrund mangelnder Versorgung oder an den Folgen anderer Misshandlungen durch die Eltern oder durch andere Personen, die für das Wohlergehen des Kindes hätten sorgen müssen. Der jeweilige Einzelfall steht jedoch für viele Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die weniger in das Licht der Öffentlichkeit geraten: Für Kinder, die nicht ausreichend ernährt werden, die gesundheitsgefährdenden Lebensbedingungen ausgesetzt werden, die emotional und sozial stark vernachlässigt werden, die körperlich oder

seelisch misshandelt werden, die keine oder nur geringe Entwicklungsanregungen erhalten. Wieviel Kinder dies in Deutschland sind, ist nicht annähernd präzise zu bestimmen. Die Schätzungen differieren zwischen 48.000 und 430.000 Kinder im Alter bis zu sechs Jahren, die in gefährdenden Lebensbedingungen aufwachsen. Trotz der in den Zahlenunterschieden zum Ausdruck kommenden mangelnden empirischen Grundlagen sind deutliche Anzeichen dafür zu konstatieren, dass sich der Bedarf an Hilfen für Kinder unter sechs Jahren – also für Kinder in der Altersgruppe, die am intensivsten auf die Fürsorge erwachsener Bezugspersonen angewiesen ist – in den letzten Jahren ausweitet. So hat sich die Zahl der Hilfen (Hilfen zur Erziehung) für Kinder unter sechs Jahren und ihre Familien von ca. 79.000 im Jahr 1992 auf ca. 123.600 im Jahr 2004 erhöht. Sicherlich ist diese Zahl nicht gleichbedeutend mit „Kindeswohlgefährdung“ – viele Hilfen wurden erfolgreich eingesetzt gerade zur Vermeidung einer Situation der Kindeswohlgefährdung –, jedoch spiegelt sich in dieser Zunahme von Hilfen eine Problembelastung von Familien, die vermutlich auch künftig eine Intensivierung und ein frühes Angebot von Hilfen zur Erziehung erforderlich machen wird. Dies ist bei der Lektüre der nachfolgenden Anmerkungen des Bundesjugendkuratoriums einzubeziehen.

Das Bundesjugendkuratorium möchte auf sieben grundlegende Aspekte aufmerksam machen, die in den öffentlichen Debatten zum Kinderschutz in den Hintergrund geraten sind bzw. nicht ausreichend beachtet werden oder bei denen aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums wichtige Überlegungen bisher nicht angemessen berücksichtigt wurden.

- 1. Die Frage, wann und in welcher Weise der private Lebensraum eines Kindes und einer Familie vom Staat beobachtet, bewertet und zum Gegenstand einer Intervention gemacht werden kann und soll, berührt die grundlegende Frage des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, von gesellschaftlicher Kontrolle und individueller Freiheit, von eigenständigem Elternrecht auf Erziehung und Gewährleistung des Kindeswohls. Wie diese Frage in der Gesellschaft diskutiert wird, hat Auswirkungen für das Selbstverständnis und für die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe: Es geht darum, ob die Kinder- und Jugendhilfe die mittlerweile gefundene Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des*

Schutzgedankens andererseits wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ausgestalten kann.

In der Kinder- und Jugendhilfe besteht – zumindest auf der programmatischen Ebene und im Grundsatz – weitgehend Einigkeit darüber, dass zu unterscheiden ist zwischen: (a) einer auf Förderung ausgelegten Orientierung am Kindeswohl, die für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich ist und die sich insbesondere in unterstützenden Hilfen für Eltern zeigt, und (b) einer notwendigen kontrollierenden Intervention bei konkretem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Konkret zeigt sich dies in der Differenzierung zwischen

- dem *Rechtsanspruch auf Hilfen* zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung nicht gewährleistet ist und eine bestimmte Hilfe als geeignet und notwendig angesehen wird (§ 27 SGB VIII), und
- einer *Intervention* (Erwägung einer Anrufung des Familiengerichts) in den Fällen, bei denen vermutlich das *Risiko der Gefährdung des Kindeswohls* besteht (§ 8a SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB).

Der Gesetzgeber hat weitgehend unter zwei Gesichtspunkten auf Förderung und Unterstützung gesetzt: Zum einen sollen durch Hilfen – auch im Kontext kontrollierender Interventionen – die Eltern in die Lage versetzt werden, mit ihrem Kind so umzugehen, dass das Kind ohne Risiken einer Kindeswohlgefährdung aufwachsen kann und der Staat sich wieder gegenüber der Familie zurücknehmen kann. Zum anderen geht der Gesetzgeber nur bei einem akuten Gefährdungsrisiko für das elementare Kindeswohl von einem Interventionsinteresse des Staates aus. Dies bedeutet, dass vom Staat keine positive Norm für gelingendes Aufwachsen von Kindern gesetzt wird, sondern der Staat sich dem Kindeswohl von seiner „negativen“ Ausprägung her nähert (*Kindeswohlgefährdung*). Er greift nur dann ein, wenn die leibliche und seelische Gesundheit eines Kindes nachhaltig gefährdet erscheinen – dann aber mit deutlichen Möglichkeiten der Einschränkung des Elternwillens. Der Staat beachtet also, dass die Gesellschaft unterschiedliche Lebensstile und Erziehungsvorstellungen von Familien akzeptieren muss. Der liberale Staat kann zwar versuchen, Eltern von der Wünschbarkeit eines anderen Erziehungsverhaltens zu überzeugen, aber er muss letztlich auch solche Erziehungsformen akzeptieren, die von einer pädagogisch wünschenswerten

Förderung der Entwicklung von Kindern entfernt sind, solange diese nicht mit einer *Gefährdung* des Kindeswohls einhergehen. Darin ist das Eingeständnis einbezogen, dass Erziehung trotz angebotener Hilfen scheitern kann und dass die Gesellschaft letztlich solche Situationen akzeptieren muss, wenn die Schwelle einer Gefährdung des Kindeswohls nicht überschritten wird.

In den aktuellen Diskussionen um Kindeswohlgefährdung droht diese Differenzierung bisweilen verloren zu gehen. Es besteht die Gefahr, dass hier kaum merklich eine Verschiebung stattfindet: Die Differenzierung zwischen einer Orientierung am Kindeswohl, die als Modus der Hilfe und Unterstützung selbstverständlich alle Handlungsformen der Kinder- und Jugendhilfe prägen soll, und den notwendigerweise interventionistischen Überlegungen bei Fällen der Kindeswohlgefährdung ist im Begriff im Bewusstsein der Akteure (auch der Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) aufzuweichen bzw. verloren zu gehen. Es wäre – nicht zuletzt für die Akzeptanz der Kinder- und Jugendhilfe bei den Familien – problematisch, wenn das Phänomen der Kindeswohlgefährdung zum Ausgangspunkt eines stärker eingreifenden und kontrollierenden Staatsverständnisses würde. Das Anliegen, den Kinderschutz zu verbessern, darf nicht ungewollt dazu führen, dass die Heterogenität von Lebens- und Erziehungsformen in Familien missachtet wird und staatliches Handeln die Eigenheiten der Lebenswelten von Familien nicht ausreichend beachtet. Staat und Gesellschaft müssen selbstverständlich auch weiterhin durch freiwillige *Angebote* die Erziehungsbedingungen in Familien verbessern helfen, jedoch ohne damit Vorstellungen von „Kinderschutz“ in den Mittelpunkt zu rücken, die auf vermehrte Interventionen in private Lebensverhältnisse hinauslaufen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat über lange Zeit Bemühungen unternommen, sich aus ihrer einseitigen Fürsorgetradition zu befreien. Dass das Jugendamt von Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht nur als eine Kontrollbehörde angesehen wird, die man sich „möglichst vom Leib halten“ sollte, sondern als eine Institution, an die man sich auch mit Problemen und Hilfe-Ersuchen wenden kann, dringt allmählich in das Bewusstsein breiterer Bevölkerungsgruppen ein. Damit ist der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich nicht aufgegeben worden. Das SGB VIII hat die Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe

beauftragt, Dienstleistung und Schutzauftrag miteinander zu verbinden, die Spannungen zwischen beiden in eine angemessene Balance zu bringen und in dieser zu halten. Wenn eine solche Balance gelingt, kann es der Kinder- und Jugendhilfe gelingen, Eltern, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erreichen, ihnen Hilfen zu bieten und diese Hilfen wirkungsvoll auszugestalten. Auch wenn es zu Beginn der Geltungszeit des SGB VIII auf Seiten einiger Fachkräfte Orientierungsprobleme gegeben hat, indem diese den Dienstleistungsauftrag in den Mittelpunkt gerückt und damit implizit den Schutzauftrag an den Rand gedrängt haben, so sind mittlerweile solche Fehlentwicklungen weitgehend korrigiert worden. In den heutigen Konzepten wird ein wirkungsvoller Kinderschutz in einer Verkoppelung von frühzeitigen Hilfen und kompetenten Interventionen gestaltet.

Wenn vor dem Hintergrund der – bisweilen emotionalisierten – öffentlichen Debatten zum Kinderschutz die Balance zwischen Dienstleistungsauftrag und Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gefährdet wird und die Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Adressaten in eine stärker obrigkeitlich eingreifende Richtung gedrängt wird, so wäre dies ein fachpolitischer Rückschritt gegenüber dem bisher Erreichten. Ein Zurück in die alten Muster der Fürsorgetradition würde die Kinder- und Jugendhilfe in ihren Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien, auch für Kinder, deren Wohl gefährdet erscheint, nachdrücklich behindern. Die Folgen wären nicht zuletzt für das Kindeswohl bei Kindern in gefährdenden Lebensbedingungen fatal: Es ist zu befürchten, dass sich gerade Eltern, die auf Hilfe angewiesen sind, gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abschotten und Unterstützungsangebote verweigern könnten.

- 2. Verstärkte Bemühungen, über Maßnahmen der „Prävention“ eine Problemzuspitzung in Richtung Kindeswohlgefährdung zu verhindern, sind aktiv zu unterstützen. Früherkennung von Problemen und früher Einsatz von Hilfen müssen intensiviert werden, um durch gezielte Hilfen das Eintreten von körperlichen und psychischen Schädigungen zu vermeiden. Jedoch müssen bei allen Fürsprachen für Prävention auch Spannungsfelder zu Kenntnis genommen*

werden, die – gleichsam als Nebenfolgen – mit dem öffentlichen Plädoyer für den Präventionsgedanken einhergehen. Diese Spannungsfelder müssen bei den RepräsentantInnen der Kinder- und Jugendhilfe und bei den PolitikerInnen stärker als bisher in das Bewusstsein eingehen und in den öffentlichen Debatten berücksichtigt werden.

Die öffentliche Debatte zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung wird weitgehend durch die Erwartung geprägt, durch möglichst früh einsetzende Hilfen dem Eintreten akuter Kindeswohlgefährdungen entgegenzutreten zu können. Die Chiffre, unter der diese Erwartung auf einen kurzen Begriff gebracht wird, heißt „Prävention“. „Prävention“ insbesondere in Form von „Frühwarnsystemen“ soll möglichst umfassend und früh, also in einem Stadium vor der Problemzuspitzung, in Form von Hilfen zur Erziehung einsetzen. In der – zunächst durchaus plausiblen und unterstützenswerten – Ausrichtung an „Prävention“ sind allerdings Spannungsfelder enthalten, von denen hier insbesondere zwei benannt sein sollen:

- Es wird vielfach der Eindruck erzeugt, als bekäme man das Problem der Kindeswohlgefährdung „in den Griff“, wenn man nur ausreichend präventiv in Umfang und Intensität handle. Eine „Problemlösung“ im umfassenden Sinne kann jedoch auch durch noch so intensive Präventionsprogramme nicht erreicht werden. So wie auch kriminalpräventive Programme im günstigen Fall die Kriminalitätsrate auf einem Level halten bzw. leicht absenken können, so werden auch Präventionsaktivitäten hoffentlich die Zahl der Kindeswohlgefährdungen reduzieren helfen, jedoch wird es auch weiterhin dramatische Fälle von Kinderschädigungen geben, und die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe werden sich fragen lassen müssen, ob sie durch anderes Handeln die jeweilige Problemzuspitzung vielleicht hätten vermeiden und Schlimmeres verhindern können. Hinzu kommt eine „strukturelle Grenze“ von Prävention: Es wird immer Lebensbedingungen (besondere Belastungen bis hin zu Krisensituationen) geben, an denen Eltern und Familien scheitern können und die durch noch so intensive Präventionsprogramme nicht vermieden werden können. Dies spricht in keiner Weise gegen Präventionsprogramme, die in der Kinder- und Jugendhilfe bereits an vielen

Stellen praktisch erprobt und installiert worden sind. Es soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch diese Programme in ihren Wirkungsmöglichkeiten begrenzt sind und in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck hervorgerufen werden darf, man hätte mit diesen Programmen das Problem weitgehend „unter Kontrolle“. Eine Politik, die auch nur ansatzweise in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorruft, dass mit einer Intensivierung von Prävention keine nennenswerten Probleme mehr aufträten, ist unrealistisch und verantwortungslos.

- Der Präventionsgedanke darf nicht so weit getragen werden, dass dadurch Präventionspolitik und Präventionshandeln die Markierungen einer freiheitlichen Gesellschaft missachten. Prävention bedeutet immer, dass Staat und Gesellschaft in die Lebensweisen der Individuen eindringen. Die Verhaltensweisen des Einzelnen werden daraufhin betrachtet und bewertet, ob sie bestimmten Normen entsprechen, und aufgrund einer solchen frühen Bewertung werden Korrekturversuche unternommen. Prävention basiert darauf, dass die Bewertung des Verhaltens der Individuen „vorverlagert“ wird. Für den Kinderschutz geschieht dies beispielsweise dadurch, dass bereits eine „Risikodiagnose“ zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes vorgeschlagen wird und die Familie ggf. in eine intensivere Beobachtung genommen werden soll. Kindertageseinrichtungen werden durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt dazu angehalten, stärker „die Augen offen zu halten“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII); in ähnlicher Weise versucht man in den Schulgesetzen einiger Länder die Schulen bzw. die LehrerInnen in die Prävention einzubinden (z.B. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW). Bis zu einem gewissen Grad sind solche „Vorverlagerungen“ des Kontrollraums im Sinne des Kinderschutzes sicherlich plausibel und zu unterstützen. Jedoch muss auch berücksichtigt werden, dass mit einer weiteren Intensivierung des Präventionsgedankens die Kontrolle, der sich Menschen gegenübersehen, immer näher an sie heranrückt. Intensivierte Prävention hat als Nebenfolge eine Einschränkung von Freiheitlichkeit der Gesellschaft. Die Gesellschaft muss sich daher die Frage stellen, wie die Balance von „Prävention“ und „Freiheitlichkeit“ gestaltet werden soll, wie viel „Freiheit“ und wie viel „Prävention“ sie sich leisten will.

Im Hinblick auf Erziehung müssen sich alle gesellschaftlichen Akteure darüber im Klaren sein, dass Erziehung immer bis zu einem gewissen Grad mit Risiko verbunden ist und darüber debattiert werden muss, wie weit die Gesellschaft dabei gehen darf, dem Risiko von Erziehung vorzubeugen. Problematisch wird es, wenn im Namen der Prävention Familien primär unter dem Blickwinkel betrachtet werden, ob sich Indizien finden, die auf mögliche künftige Übel hindeuten können. Der „präventive Blick“ bedarf der immanenten Korrektur, weil ansonsten zuvörderst die Risiken und weniger die Entwicklungspotentiale markiert werden. In diesem Sinne muss die Gesellschaft – und hier insbesondere Akteure aus der Jugendhilfe, aus der Politik und aus den Medien – ein Bewusstsein dafür schaffen, dass man – bei aller notwendigen Prävention – auch „der Prävention vorbeugen“ muss. Darin eingeschlossen ist die Entscheidung, mit welchem Teil von „Risiko“ man zugunsten von Freiheit leben will.

- 3. Wenn „frühe Hilfen“ und „Frühwarnsysteme“ als eine Form der „Prävention“ verstanden werden, dann verbindet sich Prävention hier vor allem mit dem Ziel, sowohl im allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenleben, als auch insbesondere in den Institutionen, zu denen Eltern in schwierigen Lebenssituationen Kontakt haben, eine erhöhte Achtsamkeit für mögliche Gefährdungen des elementaren Wohls der Kinder zu erzeugen.*

Ein frühzeitig einsetzender Schutz von Kindern ist gleichbedeutend mit der Anforderung, dass diejenigen Personen und Institutionen, die Kontakt haben mit Eltern und Kindern in risikoreichen Lebenssituationen, Gefährdungselemente wahrnehmen und aufgrund dieser Wahrnehmung Hilfen in Gang bringen. Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen leben fast nie so isoliert, dass ihre Situation niemandem auffiele. Insofern ist ein effektiver Schutz des Kindeswohls nicht nur eine Aufgabe des Jugendamtes, sondern im Grundsatz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für deren Wahrnehmung sensibilisiert werden muss.

Damit aber die Forderung nach einer „erhöhten Achtsamkeit“ im Sinne einer erhöhten Aufmerksamkeit für das Wohlergehen von Kindern nicht nur ein gut

gemeinter moralischer Appell bleibt, muss in Institutionen, die mit Eltern und Kindern in Gefährdungssituationen Kontakt haben, dafür gesorgt werden, dass „Achtsamkeit“ für den sozialen Kontext strukturiert und herausgefordert wird und nicht allein dem Zufall überlassen bleibt. Wenn in Krankenhäusern, in Schwangerschaftsberatungsstellen, in Schulen, in Jugendämtern, in der Sozialberatung etc. das Achten auf den sozialen Kontext und auf mögliche Risikobelastungen sowie Überlegungen zur entsprechenden Hilfestellung zum Bestandteil des „normalen“ Handelns der Organisation gemacht werden, werden zum einen die MitarbeiterInnen dieser Institutionen zu einem solchen Blick herausgefordert und zum anderen wird durch eine solche, in den Gewohnheiten der Organisation verankerte, Achtsamkeit die Abhängigkeit von den Zufälligkeiten personeller Konstellationen reduziert. Die Achtsamkeit gegenüber sozialen Kontexten und Gefährdungsrisiken wird zum Bestandteil des „normalen“ Organisationshandelns, und die erforderlichen Hilfen können zu einem früheren Zeitpunkt und in einer für die betroffenen Eltern akzeptableren Art konstituiert werden. Diese Haltung der Achtsamkeit beinhaltet eine Beobachtung möglicher Risiken in unterschiedlichen Intensitätsstufen: von einer größeren Sensibilität bei Gesprächen mit Kindern oder mit Personen aus dem Umfeld der Kinder über ein gezieltes Beobachten im Einzelfall, ob Indikatoren für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnten, bis hin zur methodisch angeleiteten „Risikodiagnose“ in solchen Fällen, in denen man entsprechende Anzeichen beobachtet hat. Auf der Grundlage einer solchen Achtsamkeit können Eltern Unterstützungsangebote gemacht werden, die sie eher annehmen können, und es wird ein soziales Gemeinwesen gefördert, in dem der Staat die zum Schutz der Kinder erforderlichen Angebote in einer wirkungsvollen, an die Lebenssituation unterstützungsbedürftiger Eltern anknüpfenden Art schaffen kann.

Ein notwendiger Baustein für den Schutz von Kindern ist die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen. Im Sinne einer Verbesserung und Intensivierung dieser Zusammenarbeit sind solche Regelungen zu überprüfen, die unter dem Etikett des „Datenschutzes“ einen sinnvollen, im Sinne des effektiven Kinderschutzes angemessenen Informationsaustausch erschweren. Ein im Interesse des Kinderschutzes erforderlicher Informationsaustausch darf nicht an

datenschutzrechtlichen Hürden scheitern. Soweit es derzeit nicht möglich ist, z.B. zwischen KinderärztInnen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Jugendämtern einen in der Sache erforderlichen Informationsaustausch herzustellen, müssen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen bzw. die rechtlichen Hindernisse beseitigt werden. Wenn beispielsweise die Daten des Standesamtes über Geburten auch an das Jugendamt gegeben werden dürften, könnten die Jugendämter Informationsangebote an *alle* Eltern von Neugeborenen unmittelbar (und nicht über den Umweg des Gesundheitsamtes) geben und sich auf diese Weise als Anlaufstelle für Unterstützungsanfragen für *alle* Eltern präsentieren¹.

4. *In Deutschland existieren vielfältige Handlungsansätze, in denen Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe und/oder aus dem Gesundheitsbereich „frühe Hilfen“ für gefährdete Kinder und deren Eltern organisieren. Diese „frühen Hilfen“ sind auf die jeweiligen örtlichen Bedingungen ausgerichtet und suchen vor diesem Hintergrund nach einem jeweils örtlich Erfolg versprechenden Weg. Statt „neue Modelle“ erfinden zu wollen, die bei genauerer Betrachtung häufig so neu gar nicht sind, und statt ein Erfolg versprechendes Modell in den Mittelpunkt zu stellen, sollte (a) eher eine Vielfalt von örtlichen Modellen initiiert und unterstützt werden und sollten (b) die vorhandenen Projekte und Modelle intensiver evaluiert werden, um die Erfahrungen für die jeweils örtlich angemessene Praxis auswerten zu können und erfolgversprechende Projekte auf Dauer zu stellen.*

Bereits in der Vergangenheit sind an vielen Orten Handlungsstrategien und Organisationsformen erprobt und weiterentwickelt worden, mit denen Eltern gefährdeter Kinder angesprochen wurden. Das Gemeinsame solcher Hilfen lag in dem Bemühen, Eltern in Lebenssituationen, die möglicherweise eine Gefährdung für die Kinder bedeuten, zu einem Zeitpunkt zu erreichen, an dem diese noch nicht das Gefühl haben, vorher „etwas falsch gemacht“ zu haben und daher eher in der Lage waren, das Angebot als eine Unterstützung wahrzunehmen und zu

¹ Zur Vermeidung von Missverständnissen weist das Bundesjugendkuratorium darauf hin, dass es bei dem Hinweis auf die gewünschte Überprüfung einiger Regelungen zum Datenschutz **nicht** um eine generalisierende Kritik am Datenschutz geht, sondern um eine Überprüfung von einigen Regelungen unter der Fragestellung, ob sie eher formalistisch wirken, sachlich wenig überzeugend sind und daher einem effektiven Kinderschutz im Wege stehen könnten. Der Grundgedanke des Datenschutzes hat insgesamt einen bedeutenden Stellenwert innerhalb einer auf Freiheit und individuelle Würde ausgerichteten sozialen Hilfestruktur.

akzeptieren. Unterschiedlich sind solche Hilfen jedoch in ihren methodischen Handlungsansätzen und in ihrer institutionellen Zugehörigkeit. Solche Hilfen gehen von Einrichtungen des Gesundheitswesens oder von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus; sie werden von Ämtern, von Beratungsstellen, von im Stadtteil verankerten „Projekten“ organisiert; sie haben unterschiedliche methodische Arbeitsformen (eher bildungsorientiert, mit einem eher therapeutisch oder eher sozialarbeiterisch orientierten Verständnis, eher auf Pflege ausgerichtet, eher aufsuchend oder eher auf Komm-Strukturen ausgerichtet u.a.m.)². Die Unterschiedlichkeit der Handlungsansätze und Organisationsformen hat ihre Ursache u.a. in den jeweiligen örtlichen Konstellationen: An einem Ort sind die präventiven Handlungsansätze des Gesundheitsamtes so ausgebaut, dass man sie auch im Sinne der frühen Hilfen für Kinder in gefährdeten Lebenssituationen nutzen kann, in einem anderen Ort hat eine im Stadtteil verankerte Erziehungsberatungsstelle günstige Zugangsmöglichkeiten zu potentiell betroffenen Eltern, an einem dritten Ort findet ein unkonventionelles Projekt Zugang zu drogenabhängigen Müttern mit kleinen Kindern und an einem vierten Ort mag eine langjährig gute Kooperation zwischen einer Familienbildungsstätte und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eines Jugendamtes für einen guten Zugang zu hilfebedürftigen Eltern nutzbar sein. Angesichts der Unterschiedlichkeit der örtlichen Bedingungen kann es nicht „den“ Königsweg für frühe Hilfen bei drohender Kindeswohlgefährdung geben. Vielmehr geht es darum, Erfahrungen aus unterschiedlichen Ansätzen und Projekten aufzuarbeiten, um auf diese Weise den politischen Entscheidungsträgern und der Fachpraxis Wissen darüber zur Verfügung zu stellen, unter welchen Bedingungen welche Handlungsansätze wahrscheinlich Erfolg versprechend sind. Dabei werden aus der Praxis gewonnene, empirisch erforschte tragfähige Rahmenbedingungen deutlich, die in differenzierter Weise für die Entwicklung und Gestaltung von angemessenen örtlichen Hilfen zu nutzen sind. Mit einem solchermaßen aufgearbeiteten Wissen können die örtlichen Akteure ihre, den jeweiligen örtlichen Bedingungen angepassten, Hilfestrukturen aufbauen und weiterentwickeln.

² Einen ersten Einblick in die Unterschiedlichkeit der Organisationsformen und Handlungsansätze gibt der Abschlussbericht der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München erstellten „Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kindern und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern“ (AutorInnen: Elisabeth Helming, Gunda Sandmeir, Alexandra Sann, Michael Walter) vom Januar 2007.

Zur Systematisierung des dafür erforderlichen Wissens bedarf es genauerer und vertiefter Evaluationen bisheriger Ansätze, also solcher Evaluationen, die über die bisherige Kurzevaluation von Programmen hinausgehen. Bevor „neue Modelle“ erprobt werden, sollten die bisherigen vielfältigen Handlungsansätze systematisch ausgewertet und die aus einer solchen vertieften Evaluation resultierenden Erkenntnisse für die weitere Praxis-Entwicklung aufgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist schon jetzt erkennbar, dass die Suche nach einem „überregional gültigen“ Vorgehen bei den frühen Hilfen keine angemessene Problemlösung verheißt. Vielmehr müssen – auf der Basis empirisch als „tragfähig“ erkannter qualitativer Rahmenbedingungen – in jeder Region die örtlich jeweils sinnvollen Vorgehensweisen entwickelt werden; dabei kann man sich von guten (und differenziert aufgearbeiteten) Erfahrungen aus anderen Regionen anregen lassen, doch letztlich muss vor dem Hintergrund des bisher erreichten wissenschaftlichen Kenntnisstandes die jeweils regional passende Handlungs- und Organisationsform immer wieder neu konstituiert werden. Der Rekurs auf wissenschaftlich evaluierte Handlungsansätze einer „guten Praxis“ des Kinderschutzes und die Ausrichtung solcher Erkenntnisse auf die Spezifika der jeweiligen regionalen Konstellationen müssen miteinander zu einer gleichermaßen fachlich *und* regional tragfähigen und effektiven Form des Kinderschutzes verbunden werden.

5. *Bei allen Bemühungen um eine Intensivierung früher Hilfen bei besonders risikobelasteten familiären Lebensverhältnissen darf man die zentrale Funktion des Jugendamtes (und dort des ASD) nicht aus dem Blick verlieren. Die öffentliche Diskussion zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung sollte sich nicht auf die Suche nach neuen Projekten und deren Initiierung beschränken, sondern sich gleichermaßen für eine Stärkung und Qualifizierung des ASD als dem eigentlichen „Basisdienst“ der Kinder- und Jugendhilfe interessieren.*

In der öffentlichen Debatte um „frühe Hilfen“ und „Frühwarnsysteme“ besteht die Gefahr, dass vorwiegend danach gefragt wird, welche „neuen“ oder „zusätzlichen“ Formen der Hilfen installiert werden können, um auf Kindeswohlgefährdung angemessen zu reagieren. Man gewinnt den Eindruck, dass solche neuen

Formen mit sehr hohen Erwartungen verknüpft werden, als erhoffe man sich damit den Schlüssel zur weitgehenden „Lösung“ des Problems. In diesen Erörterungen bleibt bisweilen unbeachtet, dass das Jugendamt den im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Schutzauftrag wahrzunehmen und zur Realisierung dieses Schutzauftrages eine Organisationseinheit geschaffen hat – den ASD –, in der unter anderem diese Aufgabe verankert ist und von der diese Aufgabe in der übergroßen Anzahl der Fälle verantwortungsvoll und wirksam bearbeitet wird. Diese durch den ASD gewährleistete, verlässliche Struktur des Kinderschutzes muss gestärkt und qualifiziert werden: durch methodische Weiterentwicklung, durch qualifizierte Anleitung und Supervision, durch eine ausreichende Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften und mit sachlichen Ressourcen sowie durch Möglichkeiten einer flexiblen Hilfestellung für risikobelastete Familien. Die Suche nach neuen Hilfemöglichkeiten und Projekten zum Kinderschutz darf nicht dazu führen, dass man die Stärkung und Qualifizierung des ASD aus dem Blick verliert. Dies wäre gleichbedeutend damit, dass man die zentrale Stelle des Kinderschutzes umgehen und auf andere „Schauplätze“ ausweichen würde – zum Schaden für eine verlässliche Struktur des Kinderschutzes, auf die die Kinder in gefährdenden Lebenssituationen aber angewiesen sind.

6. *Trotz der in der Regel kompetenten Handhabung der Aufgaben des Kinderschutzes und trotz der entsprechenden fachlichen Qualifizierungen in Jugendämtern kann die kritische öffentliche Diskussion zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung selbstverständlich vor dem Jugendamt nicht halt machen. Die bisherigen fachlichen und öffentlichen kritischen Erörterungen zum Jugendamtshandeln verbleiben weitgehend auf der Ebene des individuellen Fehlverhaltens, sie beachten aber in viel zu geringem Maße die Dimension des kritischen Überprüfens von möglichem „Organisationsversagen“. Die Organisationsstrukturen und die Organisationskultur werden bei den Erörterungen für eine verbesserte Wahrnehmung des Schutzauftrags in Jugendämtern bisher kaum einbezogen.*

Bei der kritischen Betrachtung des Handelns in Jugendämtern und bei Überlegungen zur Qualifizierung dieses Handelns wird meist die fachliche Kompetenz der handelnden Fachkräfte in den Blick genommen. Dies ist einerseits konsequent, weil die in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle immer die Frage herausfordern, ob die Beteiligten nach den „Regeln der fachlichen Kunst“ gehandelt haben und dementsprechend ihrer Verantwortung gerecht geworden sind. Andererseits wird viel zu wenig zur Kenntnis genommen, dass diese Personen innerhalb von Organisationen handeln und dass daher auch geprüft werden muss, ob die „Organisation Jugendamt“ partiell versagt hat bzw. markante Mängel aufweist. Notwendig ist – neben der Überprüfung der individuellen Verantwortlichkeit der Fachkräfte, der kritischen Frage nach individuellem Fehlverhalten und möglicher mangelnder individueller Kompetenz von Fachkräften – eine kritische Prüfung von Organisationsstrukturen und der Organisationskultur im Jugendamt. Es bedarf einer Debatte über mögliches Organisationsversagen und über Mängel in der Organisationskultur von Jugendämtern, die einen fachlich adäquaten Umgang mit den Anforderungen des Kinderschutzes erschweren. Darin einbezogen sind u.a. Fragen des Umgangs mit knappen Finanzmitteln, der Aufrechterhaltung des fachlichen Sinngehalts von kollegialen Fallberatungen im Team, des Vermeidens von äußerlicher Routinisierung und Ritualisierung im Umgang mit fachlichen Handlungsempfehlungen und „fachlichen Weisungen“, der prozesshaften Qualitätsentwicklung und des „Fehlermanagements“ u.a.m. Aus dem Einbezug von organisationsstrukturellen und organisationskulturellen Gesichtspunkten in die kritische Überprüfung des Jugendamtshandelns müssen sich verstärkte Aktivitäten zur kontinuierlichen Organisationsentwicklung in Jugendämtern ergeben.

7. *Effektiver Kinderschutz kann nur dann realisiert werden, wenn verschiedene Institutionen miteinander kooperieren. Der Wunsch nach verbesserter Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen bleibt jedoch so lange ein reiner Appell an die jeweils individuelle Kooperationsbereitschaft der Akteure, wie (a) die strukturellen Schwierigkeiten in Kooperation zwischen Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht in den Blick genommen*

werden und (b) die Forderung nach „Vernetzung“ nicht als eine methodische Herausforderung verstanden, sondern auf ein reines „Sich-Zusammen-Setzen“ in Form eines „runden Tisches“ reduziert wird.

Es ist unbestritten, dass wirkungsvoller Kinderschutz mit früh einsetzenden Hilfen nicht allein von einer Organisation ausgehen kann, sondern nur in einem umfassenden und differenzierten Kooperationsgefüge unterschiedlicher Akteure und Träger in einer Region gelingen kann. Ein einzelnes, auf Eltern und Kinder sowie auf spezielle Risikosituationen zielendes Angebot bedarf der Einbindung in ein Gefüge verschiedenartiger regionaler Angebote, die kooperativ miteinander verbunden sein müssen, so dass für Eltern und Kinder in ihren je spezifischen Lebenssituationen die erforderlichen Unterstützungen vermittelt werden können. Solche Kooperationsgefüge wachsen jedoch nicht von allein, sondern sie bedürfen des Aufbaus und der kontinuierlichen Koordinierung durch eine entsprechende Stelle (z.B. wahrgenommen vom ASD) innerhalb der Region. Eine solche Stelle, die sich für den Aufbau, die Pflege und die Weiterentwicklung der Kooperation unterschiedlicher Akteure zuständig fühlt, ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil im Bereich des Kinderschutzes viele Einzelakteure und Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen miteinander kooperieren sollen. Angesichts der notwendigerweise verschiedenartigen Sichtweisen und Logiken, in denen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Justiz u.a. agieren, kann eine gelingende Kooperation nicht vorausgesetzt werden. Sie ist eher als ein Glücksfall anzusehen, den man mit gezielten und kontinuierlichen Koordinierungsaktivitäten „erarbeiten“ muss. Dabei müssen auch die Grenzen der Kooperation beachtet werden, die mit den verschiedenartigen Aufträgen der beteiligten Einzelakteure und Organisationen gegeben sind.

Für eine solche Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren und Organisationen wird häufig der Begriff „Vernetzung“ ins Spiel gebracht. Bedauerlicherweise wird dieser Begriff nicht immer konsequent als eine Herausforderung begriffen, die gezieltes und methodisch reflektiertes Handeln erfordert, sondern er wird vielfach lediglich als eine Chiffre für Einladungen an verschiedene Akteure in einer Region zu Treffen in bestimmten, mehr oder

weniger regelmäßigen Zeitabständen verstanden. Die Praxis der „runden Tische“ führt dann zu Unbehagen und zu einem Gefühl von Ineffektivität bei den beteiligten Akteuren, wenn solche „Vernetzungen“ in ein „gegenseitiges Kennenlernen“ und in einen gemeinsamen „Erfahrungsaustausch“ einmünden, ohne dass eine genauere Abstimmung des Handelns und ein systematisches Aufarbeiten von Problemen und Erkenntnissen ermöglicht werden. Letzteres erfolgt jedoch in der Regel nur dann, wenn „Vernetzung“ als eine methodische Handlungsanforderung verstanden und realisiert wird (mit Zieldefinitionen und an Zielen ausgerichteten Vereinbarungen, mit Verbindlichkeit des Kooperationsrahmens, mit systematischer Auswertung von Kooperationsergebnissen und Kooperationsproblemen etc.), für die auch personelle Zuständigkeiten mit den entsprechenden Kompetenzen herausgebildet und zeitliche Ressourcen geschaffen werden müssen. Eine inhaltliche „Vernetzung“, die über das Zusammensitzen an „runden Tischen“ hinausgeht, ist für einen gelingenden Kinderschutz zu wichtig, als dass man sie dem Zufall überlassen sollte. Eine vertiefende Evaluation vorhandener Projekte und Ansätze im Kinderschutz (vgl. die Ausführungen unter These 4) sollte auch die Bedingungen einer gelingenden „Netzwerkarbeit“ in den Blick nehmen und daraus Ansatzpunkte für eine methodisch angeleitete „Vernetzung“ im Bereich der „frühen Hilfen“ entwickeln.

In den vorangegangenen sieben Thesen mit ihren jeweiligen Begründungen hat das Bundesjugendkuratorium eine differenzierende, unterschiedliche Aspekte einbeziehende Argumentation formuliert. Für eine öffentliche Debatte lassen sich diese Thesen zu Aussagen mit stärker provozierendem Charakter zuspitzen:

These 1: Die Art, in der in der Gesellschaft – insbesondere in der medialen Öffentlichkeit, bei der auch Teile der „Fachszene“ mitwirken – über Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutz diskutiert wird, droht die Kinder- und Jugendhilfe zurückzuwerfen auf alte, bisher als überholt angesehene Muster der Fürsorgetradition. Dadurch wird gesellschaftspolitisch die Spannung zwischen Freiheit und gesellschaftlicher Kontrolle missachtet und kinder- und

jugendhilfepolitisch wird die Gefahr einer reduzierten Zugangsmöglichkeit zu problembelasteten Familien erzeugt.

These 2: Der öffentlich wirksame Ruf nach „Prävention“ erzeugt neben der wichtigen Installierung früh einsetzender Hilfeangebote auch kritikwürdige Nebenwirkungen: Die unrealistische Hoffnung, dadurch das Problem der Kindeswohlgefährdung „in den Griff“ bekommen zu können und die Ausweitung des öffentlichen, immer stärker in private Lebensverhältnisse eingreifenden Kontrollraums. Es bedarf einer gesellschaftlichen Debatte darüber, dass und wie man „der Prävention vorbeugen“ sollte.

These 3: Wenn „frühe Hilfen“ für Kinder und Familien geschaffen werden sollen, ist nicht nur das Jugendamt gefragt. Vielmehr bedarf es einer bestimmten Haltung in vielen Institutionen, die als „Achtsamkeit“, als Aufmerksamkeit für das Wohlergehen von Kindern charakterisiert werden kann. Nur auf der Grundlage einer solchen, sich den Kindern und deren Eltern zuwendenden „Achtsamkeit“ in vielen Institutionen (Kindertageseinrichtungen, Schulen etc.) können im Rahmen eines sozialen Gemeinwesens wirkungsvolle, für Eltern annehmbare Hilfen organisiert werden.

These 4: Statt eines vermeintlich öffentlichkeitswirksamen Aktionismus, der auf mehr und neue „Modelle und Modellprogramme für frühe Hilfen“ setzt, sollten die bereits vorhandenen vielfältigen Projekte und Modelle intensiver ausgewertet werden. Durch eine genauere Untersuchung, was diese Projekte und Ansätze so nützlich macht und wie sie in die örtlichen Anforderungen und Strukturen eingebettet sind, würde man ein besseres Wissen über tragfähige Rahmenbedingungen und vielfältige Anregungen für eine produktive Weiterentwicklung des Kinderschutzes erhalten. Die Kombination von Wissen über tragfähige Rahmenbedingungen (die man dann auch als „Standards“ bezeichnen kann) einerseits und die Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Konstellationen andererseits würde deutlich machen, dass es *den* allgemein und überregional gültigen Königsweg für einen wirksamen Kinderschutz nicht geben kann.

These 5: Bei der öffentlichen Debatte um Modelle im Kinderschutz droht der ASD als „Basisdienst eines wirksamen Kinderschutzes“ aus dem Blick zu geraten. Die

Qualifizierung des ASD muss im Sinne einer verlässlichen Struktur des Kinderschutzes im Mittelpunkt stehen. Ohne die Beachtung des ASD wird die Suche nach neuen Hilfemöglichkeiten zum falschen Ausweichen auf andere „Schauplätze“.

These 6: Die kritische öffentliche Diskussion zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung darf vor dem Jugendamt nicht halt machen. Dabei darf es nicht nur um individuelle Fehler von MitarbeiterInnen gehen, sondern auch das „Organisationsversagen“ von Jugendämtern muss diskutiert werden. Eine kritische Debatte zu möglichem „Organisationsversagen“ von Jugendämtern findet bisher kaum statt.

These 7: Die für wirksame frühe Hilfen immer wieder proklamierte „Vernetzung“ von Hilfeangeboten bleibt eine wirkungslose Formel, wenn damit nicht eine methodische Herausforderung gekennzeichnet wird. Die häufige Praxis eines reinen „Sich-Zusammen-Setzens an runden Tischen“ ohne Analyse von Kooperationshindernissen, ohne eine gezielte Arbeit an der Bewältigung solcher Hindernisse und ohne eine methodisch strukturierte „Netzwerkarbeit“ ist vergeudete Zeit und Energie.